

Block A und C - INFO

Ausgabe 5

Redaktion: Josef MAYER jun.

Jänner 1997

Verpackungsmüll

Wie Sie dem Abfuhrterminkalender für 1997 entnehmen können, wurde die Anzahl der Verpackungsmüllabfuhr von 13 im Jahr 1996 auf 8 im Jahr 1997 verringert.

Als unmittelbare Konsequenz daraus ergab sich die Notwendigkeit, bis zur Lieferung eines zusätzlichen Containers vorübergehend Müllsäcke aufzustellen.

Der dritte (grüne) Verpackungsmüllcontainer ist nunmehr bereitgestellt, kann aber derzeit nicht als solcher beschriftet werden, da die Folie bei Kälte nicht haften bleibt.

Trotz dieses zusätzlichen Containers ist **Verpackungsvermeidung und Disziplin bei der Entsorgung oberstes Gebot!**

Obwohl die Container bereits hoffnungslos überfüllt waren, haben sich darin Gegenstände gefunden, welche keinesfalls Verpackungsmüll sind, wie z.B. zusammenklappbare Plastiksteigen, ein Netz voll Tennisbälle (!) etc. An mangelnder Information über die Mülltrennung dürfte es wohl nicht liegen, erst im letzten Abfall-Info wurde ausführlich über dieses Thema berichtet. Darüber hinaus wird dem Ersuchen, die Verpackungen lose einzuwerfen und die Flaschen zusammenzudrücken noch immer nicht lückenlos nachgekommen, sodaß sich der Verpackungsmüll kaum komprimieren läßt.

Da sämtliche Aufrufe zur disziplinierten Mülltrennung bei einigen Mitbewohnern scheinbar ungehört verhallen, wird nunmehr ein Kostenvoranschlag für die Installierung einer Videoüberwachungsanlage eingeholt, welche die Bilder möglichst über einen Fernsehkanal der Hausantennenanlage von Block C auch für Videoaufzeichnungen zur Verfügung stellt. Um schwarze Schafe zu erkennen, dürfte eine preisgünstige Schwarz-Weiß-Kamera ausreichend sein.

Vertretung in Bauverfahren

In zwei RSb-Briefen der Gemeindeverwaltung wurden Sie über das Bauvorhaben Pötzelberger im Objekt Hauptstraße 175 (Schoder/Mayer) in Kenntnis gesetzt.

Der Bürgermeister ersucht im Brief vom 20.1.1997 um Ernennung eines Bevollmächtigten, der alle Wohnungseigentümer in Bauverfahren vertreten kann. Die Hausverwaltung lehnt diese Aufgabe unter Hinweis auf §17(2) WEG ab, wo festgehalten wird, daß durch die Verwaltungsvollmacht die gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretung vor Behörden nicht berührt werden und somit jedem einzelnen Wohnungseigentümer Parteienstellung in Bauverfahren zukommt.

Die Gemeindeverwaltung kann uns nicht zwingen, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu ernennen, um Zeit und Kosten zu sparen. Wenn Sie das jedoch für sinnvoll halten, müssen Sie die von diesem Bevollmächtigten in Bauverfahren der Nachbarschaft getroffenen Entscheidungen und abgegebenen Erklärungen akzeptieren und können nicht nachträglich Einspruch erheben. Wenn überhaupt, kommt für diese Funktion nur jemand in Frage, der vor Ort zur Verfügung steht, ohne sich Urlaub oder Zeitausgleich für die Verhandlungstermine nehmen zu müssen.

Sie haben umseitig Gelegenheit, sich zu dieser Frage zu äußern. Bitte werfen Sie den entsprechenden Abschnitt bis Ende Jänner in den Hausbriefkasten Ihres Hauses.

